Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON [redacted]
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 23.12.2021
GESCHÄFTSZ. [redacted]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Durchsetzung des Schrems II – Urteils des EuGH [#235755]**
HIER Fehlanzeige
BEZUG Ihre E-Mail vom 16. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer o. g. E-Mail an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gestellt. Sie beantragen, dass ich Ihnen Folgendes zusende:

> *„- die Anzahl der bei in der DSK organisierten deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden eingegangenen Beschwerden, die sich gegen eine rechtswidrige Drittlandsübermittlung nach dem "Schrems II"-Urteil (EuGH Rechtssache C-311/18) richten*
>
> *- eine (generische) Aufschlüsselung danach, was Anlass und Gegenstand der jeweiligen Beschwerde war (z.B. nach Dienst: Videokonferenztools oder Office-Anwendungen mit Drittlandsübermittlung; z.B. nach Prozess: systemseitig nicht deaktivierbare Übermittlung von Metadaten, ohne dass auch Updatemöglichkeit entfällt; z.B. nach Daten: Daten von Beschäftigten oder Patienten; z.B. nach Empfängerland: USA, China).*
>
> *- die Anzahl wie viele dieser Beschwerden abgeschlossen wurden, sowie die Anzahl oder relative H[redacted]ufigkeit der Sachverhalte, in denen die Übermittlung ausgesetzt wurde*

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

- die Anzahl der Ermittlungen, die zu o.g. Sachverhalt in eigener Aktion angestellt werden, sowie die Anzahl wie viele dieser Ermittlungen abgeschlossen wurden und die Anzahl oder relative H[redacted]figkeit der Sachverhalte, in denen die Übermittlung ausgesetzt wurde

- die Anzahl der getätigten Abhilfeanordnungen einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (z.B. Art. 58, Abs 2 DSGVO), getrennt nach jeweiliger Abhilfeanordnung (Warnung, Verwarnung etc.), sowie die Anzahl der Sachverhalte, in denen die Übermittlung ohne förmliche Abhilfeanordnung ausgesetzt wurde".

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

I.

Die von Ihnen gewünschten antragsgegenständlichen Informationen liegen mir nicht vor.

Die von Ihnen begehrten Informationen zu Spiegelstrich 1 liegen hier nicht vor. Daher können auch die weiteren darauf aufbauenden Fragen zu Spiegelstrich 2 bis 5 nicht beantwortet werden.

Über eine bereits erstellte Statistik zu den von Ihnen gewünschten Daten/Informationen zu den antragsgegenständlichen Beschwerden, welche die in der DSK organisierten Aufsichtsbehörden jeweils eigenständig bearbeiten, verfüge ich nicht. Dies gilt auch für die beim BfDI bearbeiteten Beschwerden.

Ansprüche auf Inforationszugang nach dem IFG beziehen sich lediglich auf die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Sie trifft „*keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren*" (vgl. BVerwG vom 27.11.2014 – 7 C 20.12, Rn. 37, vgl. auch BfDI, 6. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, BT-Drs. 19/3370, Kap. 2.2.2, S. 45, https://dserver.bundestag.de/btd/19/033/1903370.pdf#page=45).

Die gewünschten Informationen könnten auch *nicht* durch reine verwaltungstechnische Übertragungsleistung – quasi „*auf Knopfdruck*" – zusammengestellt werden, da die vom BfDI genutzten Systeme eine gezielte Recherche nach den von Ihnen vorgegebenen Kriterien nicht zulassen. So haben die Vorgänge im Vorgangsbearbeitungssystem des BfDI keine entsprechende statistische Zuordnung erhalten, da für Ihre Anfrage „*passende*" Kategorien dafür bislang nicht vorgesehen sind. Für eine Textsuche im Betreff der Vorgänge fehlt es an einem eindeutigen und aussagekräftigen Anknüpfungspunkt; sie ist daher kaum erfolgversprechend. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Auswertung jedes einzelnen Be-

schwerdevorgangs wäre eine „*vom Informationsanspruch nicht umfasste inhaltliche Aufbereitung von Informationen*“ (vgl. BVerwG a.a.O.).

Ich kann Ihrem Antrag daher nicht entsprechen. Falls Sie eine formale Ablehnung Ihres Antrags wünschen, teilen Sie mir bitte Ihren Namen sowie zustellfähige Adresse mit, an welche ich Ihnen einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid zukommen lassen kann.

II.

Zu Ihrer ergänzenden Information weise ich Sie auf die öffentlich verfügbaren Informationen auf dem Internetauftritt des Europäische Datenschutzausschusses (EDSA) hin, welche Bezug zu der von Ihnen angesprochenen Thematik haben:

https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-thirty-seventh-plenary-session-guidelines-controller_de

Hieraus geht hervor, dass bei den Datenschutzbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) insgesamt 101 Beschwerden gegen mehrere Verantwortliche in den EWR-Mitgliedstaaten eingereicht wurden, die sich auf ihre Nutzung von Google-/Facebook-Diensten beziehen, bei denen personenbezogene Daten übertragen werden. Konkret machen die Beschwerdeführer, vertreten durch den Datenschutzverein NOYB, geltend, dass Google/Facebook personenbezogene Daten unter Berufung auf das EU-US-Datenschutzschild oder Standardvertragsklauseln in die USA übermittelt und dass der Verantwortliche laut dem jüngsten EuGH-Urteil in der Rechtssache C-311/18 nicht in der Lage sei, ein angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.